

Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf konsularischem Gebiet die Beziehungen zwischen beiden Staaten enger zu gestalten, beschlossen, den folgenden Vertrag abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik:

Dr. Lothar B o l z,
Stellvertreter des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

A. A. G r o m y k o,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes festgelegt haben:

I. Zulassung der Konsuln

Artikel 1

Die Vertragspartner werden in ihrem Gebiet gegenseitig Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten (im folgenden Konsuln genannt) zulassen. Vor ihrer Ernennung durch den Entsendestaat ist das Einverständnis des anderen Vertragspartners hinsichtlich der Personen der Konsuln und ihrer Konsularbezirke einzuholen.

Artikel 2

(1) Die Konsuln nehmen ihre Tätigkeit nach Ernennung durch die Regierung des Entsendestaates und nach Erteilung des Exequaturs durch die Regierung des Empfangsstaates auf. In der Ernennungsurkunde muß der Konsularbezirk bezeichnet sein.

(2) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs und durch Todesfall.

Artikel 3

Bei Todesfall, Abberufung, vorübergehender Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung der Tätigkeit eines Konsuls ist sein Stellvertreter befugt, die Dienstobliegenheiten des Konsuls wahrzunehmen, vorausgesetzt, daß seine amtliche Eigenschaft vorher der zuständigen Behörde des Empfangsstaates zur Kenntnis gebracht worden ist. Der mit der vorübergehenden Leitung des Konsulats beauftragte Stellvertreter wird alle Rechte und Vorrechte genießen, die der vorliegende Vertrag dem Konsul gewährt.

II. Befreiungen und Vorrechte der Konsuln

Artikel 4

(1) Der Empfangsstaat garantiert den Konsuln und ihren Mitarbeitern einen reibungslosen Verlauf ihrer Amtstätigkeit. Die Behörden des Empfangsstaates werden den Konsuln und ihren Mitarbeitern jede erforderliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gewähren.

(2) Der amtliche Schriftwechsel ist unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt für Telegramme und Fernschreiben.

(3) Die Amtsräume der Konsulate sind unverletzlich. In den Amtsräumen sowie in den Wohnungen der Konsuln werden die Behörden des Empfangsstaates keinerlei Zwangsmaßnahmen vornehmen.

(4) Die Konsulararchive sind in jedem Falle unantastbar. Privatpapiere dürfen im Konsulararchiv nicht enthalten sein.

(5) Die Konsuln haben beim Verkehr mit den Behörden des Entsendestaates das Chiffrerecht und können für die Übermittlung den diplomatischen Kurierweg benutzen. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für die Konsuln die gleichen Tarife wie für die diplomatischen Vertreter.

Artikel 5

Den Konsuln wird gestattet, das Wappen ihres Staates und eine ihr Amt bezeichnende Inschrift am Amtsgebäude anzubringen. Sie dürfen die Flagge ihres Entsendestaates auf dem Amtsgebäude und auf ihrem Wohnhaus aufziehen und an den von ihnen dienstlich benutzten Fahrzeugen anbringen.

Artikel 6

Die Konsuln und die Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, unterliegen bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Artikel 7

(1) Die Konsuln und ihre Mitarbeiter werden einer Ladung der Gerichtsorgane des Empfangsstaates als Zeuge nachkommen.

(2) Sind die Konsuln und ihre Mitarbeiter durch dienstliche Obliegenheiten, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen am Erscheinen vor den Gerichtsorganen verhindert, so haben sie die Zeugenaussage in schriftlicher Form zu machen.

(3) Die Konsuln und ihre Mitarbeiter können Zeugenaussagen über dienstliche Obliegenheiten verweigern.

Artikel 8

(1) Die Konsuln und die Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, werden von militärischen und anderen Dienstleistungen sowie von direkten Steuern befreit.

(2) Grundstücke und Gebäude sind von militärischen und anderen Dienstleistungen nur dann befreit, wenn sie von den Konsuln und ihren Mitarbeitern als Amts- oder Wohnraum benutzt werden.

(3) Hinsichtlich der Zölle werden den Konsuln und ihren Mitarbeitern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die gleichen Befreiungen gewährt, wie sie die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen genießen.